



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Abgeordneten Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

<b>Ansprechpartner</b>
Knut Riemann
<b>Durchwahl</b>
0431.57005014
<b>Aktenzeichen</b>
970.12

per E-Mail: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4296

Kiel, den 22.01.2025

**Weitere Änderungen im Haushaltsbegleitgesetz Artikel 12 betr. FAG**  
(Umdruck 20/4235)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der parlamentarischen Beratung zum Landeshaushalt 2025 haben die regierungstragenden Fraktionen einen weiteren Vorschlag zur Ergänzung des Art. 12 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 vorgelegt. Für die Möglichkeit, uns auch zu diesem Entwurf äußern zu können, danken wir.

Der vorliegende Entwurf sieht eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vor. Dabei geht es im Wesentlichen um eine Ergänzung bzw. um eine Aufstockung der Mittel für den bestehenden Vorwegabzug ‚Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen‘ (§§ 4, 23 FAG). Zu den Änderungsvorschlägen äußern wir uns wie folgt:

1. Die Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ist unstrittig eine wichtige staatliche Aufgabe. Das schließt auch die Bereitstellung von Schutz und Unterstützung von Gewalt betroffener Personen mit ein.
2. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Ergänzung bzw. die Aufstockung der Mittel für den in Rede stehenden Vorwegabzug im Finanzausgleichsgesetz nachvollziehbar (§§ 4, 23 des Entwurfes).
3. Entscheidend ist, dass der Änderungsvorschlag auch eine entsprechende Erhöhung der Finanzausgleichsmasse vorsieht (§ 3 des Entwurfes). Das gilt gleichermaßen auch für die Steigerungsraten in den Folgejahren. Schon aus Gründen der Transparenz wäre hier aus unserer Sicht allerdings eine Anhebung des Verbundsatzes gegenüber der betragslichen Aufstockung vorzugswürdig gewesen.

4. Aus formaler Sicht weisen wir daraufhin, dass der Änderungsvorschlag für die Mittelverwendung die geänderten Beträge in Mio. Euro mit jeweils drei Nachkommastellen darstellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfes). Bei der Aufstockung der Masse wird hingegen der Betrag im Änderungsvorschlag mit vier Nachkommastellen ausgewiesen (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfes). Aus systematischen Gründen schlagen wir vor, auch hier durch entsprechende Rundung den Aufstockungsbetrag analog mit drei Nachkommastellen darzustellen.

Im Hinblick auf die Regelung in § 4 Abs. 3 FAG, mit der das Ziel einer weitgehenden Entbürokratisierung der Förderungen verknüpft ist, werden wir nach entsprechender Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 Gespräche mit dem zuständigen Ressort über die konkrete Umsetzung führen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. PD Dr. Sönke E. Schulz  
Gf. Vorstandsmitglied